

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG



241

Nr. 12

Freiburg im Breisgau, den 15. Juni 2023

Inhalt	Seite
Erzbischof	
Nr. 113 – Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg.....	241
Nr. 114 – Öffentliche Ladung (notificatio per edictum) im Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz Rúa – Wiessinger für das kirchliche Gericht der Erzdiözese Medellín/Kolumbien.....	247
Mitteilungen des Generalvikars	
Nr. 115 – Tagung der Kirchenstervertretung	248
Nr. 116 – Interessensbekundungs- und Stellenbesetzungsverfahren für Pfarrer und stellvertretende Pfarrer im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030.....	249
Nr. 117 – Studientage für pastorale Ansprechpersonen von Kindertageseinrichtungen aus den hauptberuflichen Seelsorgeteams.....	250
Personalmeldungen	
Nr. 118 – Ernennungen/Bestellungen.....	251
Nr. 119 – Anweisungen/Versetzungen.....	251
Nr. 120 – Entpflichtungen.....	251
Nr. 121 – Im Herrn verschieden.....	251

Erzbischof

Nr. 113

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Beauftragung) und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur

Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“.⁶ Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche. Doch „die Bindung [an die Kirche] kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen soll.¹²
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben.“¹³

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* will der Ortsordinarius die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

§ 1

Erfordernis der kirchlichen Beauftragung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Beauftragung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) ¹Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg. ²Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) ¹Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg, soweit die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution in der Erzdiözese Freiburg liegt. ²Hilfsweise kann die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis auch erteilt werden, wenn der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss an einer Hochschule in der Erzdiözese Freiburg erworben wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, die staatliche bzw. kirchliche Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht zu erwerben, der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg zuständig, wenn die Religionslehrkraft in der Erzdiözese Freiburg tätig ist.
- (4) ¹Die *Missio canonica* oder vorläufige Unterrichtserlaubnis anderer (Erz-)Diözesen wird anerkannt. ²Religionslehrkräfte an Schulen auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg, denen die *Missio* in einer anderen (Erz-)Diözese erteilt wurde, sind verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzulegen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) ¹Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder die Teilnahme an einer Nachqualifizierung oder berufsbegleitenden Weiterbildung,

2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

2Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

(2) 1Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars des Erzbischöflichen Ordinariats gestellt. 2Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen der am Studienort gültigen kirchlichen Studienbegleitung (dies gilt nicht für eine Nachqualifikation oder eine andere berufsbegleitende Weiterbildung),
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) 1Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. 2Bevor das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt, die Missio canonica zu versagen, gibt es der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. 3Soll die Missio canonica nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet das Erzbischöfliche Ordinariat den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. 4Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) 1Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. 2Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. 3Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4

Pastorale Dienste

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt; Diakone und Priester haben die Missio canonica kraft ihrer Weihe, es sei denn, es ist etwas anderes festgelegt.

§ 5

Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

(1) 1Die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. 2Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder die Teilnahme an einer Nachqualifikation oder berufsbegleitenden Weiterbildung,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

(2) 1Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars beim Erzbischöflichen Ordinariat gestellt. 2Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,

3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis. ²Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. ³§ 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis erhält die Religionslehrkraft eine Bescheinigung.

§ 6

Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) ¹Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis können nach § 9 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. ²Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) ¹Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist das Erzbischöfliche Ordinariat verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. ²Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ³Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) ¹Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erklären. ²Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) ¹Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. ²Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten,
 3. eine theologische Hochschullehrerin/ein theologischer Hochschullehrer,
 4. eine Juristin/ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die/der nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters des (Erz-)bischöflichen Ordinariats übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) ¹Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre.
²Weitere Amtszeiten sind möglich. ³Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine Stellvertretung.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) ¹Die Missio-Kommission tritt schulartbezogen zusammen. ²Im konkreten Einzelfall gehören ihr an
 1. die Vertreterin/der Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats,
 2. die Religionslehrkraft der Schulart, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde.
 3. die theologische Hochschullehrerin/der theologische Hochschullehrer,
 4. die Juristin/der Jurist.

- (2) ¹Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. ²Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) ¹Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder – im Falle einen Befangenheitsantrages gegen die/den Vorsitzenden selbst – des dienstältesten Mitglieds den Ausschlag. ²Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. ³Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. ⁴Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. ⁵Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. ²Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. ³Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. ²Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) ¹Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. ²Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ³Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) ¹Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. ²Dagegen ist der hierarchische Rekurs nach can. 1732 ff. CIC zulässig, das heißt: Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). ³Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732 - 1739 CIC).
- (5) ¹Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Absatz 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. ²Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ³Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. ⁴§ 5 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 16. Juni 2023 in Kraft; sie ersetzt die Missio-Ordnung vom 10. Januar 2005 (ABI. 2005, S. 13), welche hiermit aufgehoben wird.

Freiburg im Breisgau, den 13. Juni 2023



Erzbischof Stephan Burger

¹ Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ und can. 805 CIC: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

- ² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn⁶ 2017), S. 18.
- ³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 31.
- ⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. A. a. O., S. 18.
- ⁵ Vgl. can. 842 § 2 CIC.
- ⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.
- ⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), Nr. 8.
- ⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S.29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), Nr. 11.
- ⁹ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5., a. a. O., S.148.
- ¹⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965). Nr. 8.
- ¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*. A. a. O., S. 33.: „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.), *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht*. (Bonn – Hannover 1998).
- ¹² *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139f.
- ¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), Nr. 4.
- ¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.
- ¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 2.
- ¹⁶ Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Nr. 114
Öffentliche Ladung (notificatio per edictum)
im Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz Rúa – Wiessinger
für das kirchliche Gericht der Erzdiözese Medellín/Kolumbien

Auf Antrag von Frau Gisela Rúa Cardona (Klägerin) untersucht das kirchliche Gericht in Medellín/Kolumbien die Gültigkeit der Ehe mit Marco Wiessinger (Nichtkläger). Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Herrn Marco Wiessinger ist unbekannt. Es wird vermutet, dass er sich auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg i. Br. aufhält. Damit er seine Rechte als Partei im Ehenichtigkeitsverfahren wahrnehmen kann, wird Herr Wiessinger hiermit aufgefordert, sich bis zum Ende des Monats Juni bei dem Erzbischöflichen Gericht in Medellín/Kolumbien zu melden:

E-Mail: tribunalarquidiocesanomed@gmail.com
 Anschrift: Calle 57 49 - 44, Büro 311, Medellín - Colombia
 Telefon: (+57) 604 - 320 83 00 Ext. 7611; Handy: (+57) 316 - 817828

Ersatzweise kann er auch Kontakt aufnehmen mit dem Erzbischöflichen Offizialat, Postfach, 79095 Freiburg, E-Mail: offizialat@ordinariat-freiburg.de, Telefon: 0761 389276-11.

Alle Personen, die den aktuellen Aufenthaltsort von Herrn Wiessinger kennen, werden gebeten, diesen dem Erzbischöflichen Gericht in Medellín/Kolumbien oder dem Erzbischöflichen Offizialat Freiburg innerhalb der oben erwähnten Frist mitzuteilen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 115 Tagung der Kirchensteuervertretung

Am 30. Juni 2023 findet die Sitzung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg im Kolping Hotel Freiburg, Karlstraße 7, 79104 Freiburg statt. Die Tagung beginnt um 9:30 Uhr.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. November 2022
- TOP 3 Badenia
- TOP 4 Machbarkeitsstudien
 - Campus St. Alban, Freiburg
 - Kolping-Kolleg, Freiburg
 - Katholische Akademie, Freiburg
- TOP 5 Interdiözesanes Notfall-Sicherungssystem
- TOP 6 Verschiedenes

Das voraussichtliche Sitzungsende wird gegen 13:00 Uhr sein.

Zur organisatorischen Vorbereitung bitten wir um schriftliche Anmeldung zur Sitzung über die Geschäftsstelle der Kirchensteuervertretung:

Geschäftsstelle Kirchensteuervertretung
Anna-Lena Lamb
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

E-Mail: anna-lena.lamb@ordinariat-freiburg.de

Telefon: 0761 2188-856

Nr. 116

Interessensbekundungs- und Stellenbesetzungsverfahren für Pfarrer und stellvertretende Pfarrer im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030

Am 15. Juni 2023 beginnt das Interessensbekundungsverfahren für Pfarrer und stellvertretende Pfarrer im Rahmen des Prozesses Kirchenentwicklung 2030. Das Erzbischöfliche Ordinariat möchte hiermit den Ablauf des Besetzungsverfahrens für die neuen Pfarreien (ab 1. Januar 2026) erläutern:

In einem ersten Schritt geht es darum, durch das Interessenbekundungsverfahren etwa 50 Priester im Dienst der Erzdiözese Freiburg zu identifizieren, die für die Teilnahme am „Großen Leitungskurs“¹ vorgesehen sind und grundsätzlich zur Übernahme des Pfarramtes (bzw. der Aufgabe des stellvertretenden Pfarrers in großen Pfarreien) bereit und in der Lage sind. Falls Priester ihr Interesse an diesem Schritt bekunden wollen, werden diese um Rückgabe des entsprechenden Formulars, **bis spätestens 15. Juli 2023** (per Post oder per E-Mail an bernhard.eiermann@ordinariat-freiburg.de), gebeten. Das Formular kann per E-Mail in der Hauptabteilung 2, Referat Priester, erbeten werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind, dass Interessenten

- am 8. Mai 2016 oder früher zum Priester geweiht wurden,
- die zweite Dienstprüfung („Pfarrexamen“) abgelegt haben,
- die Bereitschaft zur Teilnahme am „Großen Leitungskurs“ mitbringen,
- sich für geeignet halten, in Zusammenarbeit mit der Pfarreiökonomin/dem Pfarreiökonom, dem Pfarrer bzw. stellvertretenden Pfarrer und der Leitenden Referentin/dem Leitenden Referenten die Pfarrei neu zu leiten.

Besondere Kompetenzen, die Interessenten benötigen, sind:

- ein Stil kooperativer Leitung,
- eine fördernde Kommunikation,
- eine hohe Bereitschaft zur Konfliktbearbeitung,
- eine wertschätzende Mitarbeiterführung,
- die Einbeziehung der Führungs- und Leitungsinstrumente in unserer Erzdiözese in ihr pastorales Entwickeln, Durchführen und Leiten
- und pastorale Weitsicht.

Nach Beratung in der Personalkommission wird Erzbischof Stephan Burger bis Ende September 2023 entscheiden, welche Priester am Großen Leitungskurs teilnehmen; alle, die ihr Interesse bekundet haben, erhalten bis spätestens 30. September 2023 eine Mitteilung, ob sie sich im nun folgenden weiteren Schritt des Verfahrens auf eine der 36 neuen Pfarreien oder auf bestimmte Stellen für stellvertretende Pfarrer bewerben können.

In diesem weiteren Schritt erfolgt dann ab 1. Oktober 2023 die Bewerbung auf konkrete Stellen. Bewerben können sich diejenigen Priester, die im Interessenbekundungsverfahren für die Teilnahme am „Großen Leitungskurs“ bestätigt wurden und am 1. Januar 2026 nicht länger als acht Jahre im Gebiet dieser Pfarrei neu tätig gewesen sind. **Vor der Bewerbung auf eine konkrete Stelle** ist die Kontaktaufnahme mit Herrn Diakon Eiermann (bernhard.eiermann@ordinariat-freiburg.de) notwendig. Von ihm können die Kontaktmöglichkeiten mit den Stellenbesetzungsausschüssen der Pfarrgemeinderäte und der Seelsorgeteams erfragt werden. In der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 14. November 2023 sollen Gespräche mit den beiden Stellenbesetzungsausschüssen in jeder Pfarrei neu über die örtlichen Erwartungen an den künftigen Stelleninhaber und das jeweilige Anforderungsprofil der Stelle stattfinden. Im Nachgang dazu sollen von den Bewerbern die Bewerbungen bis spätestens 24. November 2023 (Datum des Posteingangs) in der Hauptabteilung 2 des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegen. Danach wird – unter Würdigung der Stellungnahmen der Stellenbesetzungsausschüsse – in der Personalkommission unter der Leitung von Erzbischof Stephan Burger über die Stellenvergabe entschieden.

Für Rückfragen steht interessierten Priestern Herr Diakon Eiermann per E-Mail an bernhard.eiermann@ordinariat-freiburg.de zur Verfügung (zum Interessensbekundungsverfahren allgemein bis 15. Juli 2023; zur Annahme der Interessenbekundung, zu konkreten Pfarreien neu und zur Bewerbung ab dem 1. Oktober 2023).

¹ Mit dem Formular zur Interessensbekundung wird die Teilnahme an früheren Leitungskursen abgefragt, um die Gestaltung des „Großen Leitungskurses“ individuell anpassen zu können.

Nr. 117
**Studientage für pastorale Ansprechpersonen
 von Kindertageseinrichtungen aus den
 hauptberuflichen Seelsorgeteams**

Kindertageseinrichtungen als Chance in der Pfarrei neu – vielfältig und bunt

- Zielgruppe:** Ansprechpersonen aus den hauptberuflichen Seelsorgeteams, die Kindertageseinrichtungen begleiten und Verantwortung für deren Vernetzung mit der Gemeindepastoral tragen
- Termine/Orte:** 5. Juli 2023, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr, in Rastatt
 7. Juli 2023, 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr, digital über Cisco Webex
- Inhalte:**
- Katholische Kindertageseinrichtungen angesichts gesellschaftlicher und kirchlicher Veränderungen – Herausforderungen und Entwicklungsfelder
 - Modellstandorte der Kita-Strategie und Kirchenentwicklung 2030 – Resonanzen, Ergänzungen, Erfahrungen
 - Werkstätten zu folgenden Themen:
 - *Grundordnung konkret – Herausforderungen und Möglichkeiten für die pastorale Begleitung*
 - *Mit pädagogischen Fachkräften über existentielle Fragen ins Gespräch kommen*
 - *Katholische Kitas: pastorale Orte – auch in der Zukunft*
- Leitung:** Barbara Remmlinger, Leiterin Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung, Erzbischöfliches Ordinariat
- Kooperation bzw. Referentinnen und Referenten:** Eva-Maria Ertl, Regina Köhler und Mirjam Feißel, Referentinnen Pastorale Begleitung von Kindertageseinrichtungen im Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung/Mittlere Ebene
- Bernd Pantenburg,
 Fachberater im Referat Frühkindliche Bildung/Tageseinrichtungen für Kinder, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- Matthias Wößner,
 Pastorale Ansprechperson und Dekanatsreferent Wiesental
- Kosten:** Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Hinweis zum digitalen Format: Zur Teilnahme ist ein Endgerät mit Mikrofon und Kamera erforderlich. Eine Teilnahme über Telefon ist nicht möglich.

Anmeldung: Bis zum 21. Juni 2023 über unsere Website unter den folgenden Links:

Präsenzstudientag, 5. Juli 2023

Kindertageseinrichtungen als Chance in der Pfarrei neu – vielfältig und bunt,
 Mittwoch, 5. Juli 2023, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt

Digitales Format, 7. Juli 2023

Kindertageseinrichtungen als Chance in der Pfarrei neu – vielfältig und bunt,
 Freitag, 7. Juli 2023, 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr, per Cisco Webex

Personalmeldungen

Nr. 118 Ernennungen/Bestellungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Dekan Johannes Kienzler, Löffingen, zusätzlich zum *Pfarradministrator* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Beim Titisee, Dekanat Neustadt, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Steffen Jelic, Friesenheim, zum *Pfarradministrator* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer, Dekanat Karlsruhe, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Geistlicher Rat Josef Rösch, Rust, gemeinsam mit Herrn Dekan Geistlicher Rat Dr. Johannes Mette, Lahr, zusätzlich gemäß can. 517 § 1 CIC zu *Pfarradministratoren in solidum* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Friesenheim, Dekanat Lahr, bestellt. Herrn Pfarrer Geistlicher Rat Josef Rösch wurde zudem die Aufgabe des *moderator curae pastoralis* übertragen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Lorenz Seiser, Mannheim, zum *Pfarradministrator* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim, Dekanat Baden-Baden, bestellt.

Herrn Diakon Stefan von Rüden, Heidelberg, wurde zum 1. Januar 2023 zum *Leiter des Instituts* für Klinische Seelsorgeausbildung in Heidelberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Nr. 119 Anweisungen/Versetzungen

Herr Kooperator Professor Dr. Martin Mark, Eppelheim, wurde zum 1. Juni 2023 als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Breisach-Merdingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, angewiesen. Er übernimmt weiterhin Aufgaben in der Wissenschaft und theologischen Bildung.

Herr Kooperator Arul Arockiasamy, Tauberbischofsheim, wird zum 1. September 2023 als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Großrinderfeld-Werbach*, Dekanat Tauberbischofsheim, angewiesen.

Herr Vikar Gnani Raj Lazar, Tamil Nadu (Indien), wird zum 1. August 2023 als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Heidelberg*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, angewiesen.

Nr. 120 Entpflichtungen

Herr Kooperator Pater Łukasz Wróblewski OSPPE, Todtmoos, wird zum 31. August 2023 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Nr. 121 Im Herrn verschieden

- | | |
|---------------|--|
| 1. Juni 2023: | Pfarrer i. R. <i>Otto Braun</i> , † in Büßlingen |
| 4. Juni 2023: | Pater <i>Wolfgang Bauer</i> SJ, † in Sankt Blasien |
| 9. Juni 2023: | Pfarrer i. R. <i>Dieter Heck</i> , † in Mannheim |

Hinweis der Amtsblattredaktion:

Aufgrund urlaubsbedingter Vakanz erscheint das Amtsblatt in den Monaten Juli und August, abweichend vom gewohnten 14-tägigen Rhythmus, lediglich am 4. Juli 2023 sowie am 1. August 2023.

**Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 12 - 15. Juni 2023

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Telefon: 0761 2188-376

E-Mail: amtsblattredaktion@ebfr.de

Erscheinungsweise:

ca. 24 Ausgaben jährlich